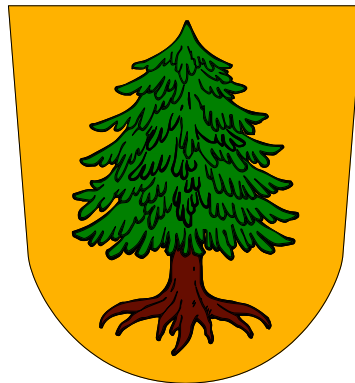


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 6 / 2022



Datum der Herausgabe: 06.05.2022

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 106345

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet
REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2022 -
Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach
für das Haushaltsjahr 2022 - Bekanntmachungshinweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad
Kötzting für das Haushaltsjahr 2022 - Bekanntmachungshinweis

Richtlinien für Kapitalanlagen der Kindergartenstiftung Viechtach

Teilnehmerversammlung Dorferneuerung Oberried-Unterried -
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihre
Stellvertreter - Bekanntmachung und Ladung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2022 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist gemäß § 2 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung ZWIG – VS ZWIG) vom 16.12.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.10.2020, Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD. Aufgabe des Zweckverbandes ist nach § 2 Abs. 1 VS ZWIG, das gemeinsame Industriegebiet Reichsdorf Nord zu entwickeln und zu erschließen, die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie das Gebiet zu vermarkten.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Versammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD in ihrer Sitzung am 15.03.2022 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.03.2022 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 25.03.2022 ausgefertigt und am 30.03.2022 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2022 (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltssatzung 2022)

Vom 25.03.2022

Der Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **269.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **171.000 €**

ab.

§ 2
Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 Abs. 4 der Verbandssatzung ZWIG (VS ZWIG) gegenüber der Stadt Viechtach wird nicht festgesetzt.

§ 5
Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **44.000 €** festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2022** in Kraft.

Viechtach, 25.03.2022
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.
Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2022 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Viechtach,¹ der Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach in ihrer Sitzung am 15.03.2022 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.03.2022 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 25.03.2022 ausgefertigt und am 30.03.2022 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Regen bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wurde bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Rathaus der Stadt Viechtach, Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2022 (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht. Hierauf wurde in der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen hingewiesen.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltssatzung 2022)

Vom 25.03.2022

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	827.000 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.000 €
ab.	

¹ Der Sprengel der Mittelschule Viechtach umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach das Gebiet der Stadt Viechtach ohne die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastlmühle und Nebenweg.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

- (1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **598.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Schulverbandsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **230 Verbandsschüler** festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.600 €** festgesetzt:

Mitgliedsgemeinde	Zahl der Verbandsschüler	Schulverbandsumlage je Verbandsschüler	Schulverbandsumlage je Mitgliedsgemeinde
Stadt Viechtach	141 Verbandsschüler x	2.600 € =	366.600 €
Gemeinde Kollnburg	49 Verbandsschüler x	2.600 € =	127.400 €
Gemeinde Prackenbach	40 Verbandsschüler x	2.600 € =	104.000 €

- (3) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)).

§ 5 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **137.000 €** festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2022** in Kraft.

Viechtach, 25.03.2022

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

gez.

Andreas Eckl

stellv. Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2022 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing,¹ der Träger des Schulaufwands der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing ist.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach auf folgende Bekanntmachung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing hin:

Schulverband Mittelschule Bad Kötzing
Kindergartenweg 3, 93466 Chamerau

BEKANNTMACHUNG

HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDES MITTELSCHULE BAD KÖTZTING FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	733.400 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	561.526 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

¹ Der Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastmühle und Nebenweg.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **574.750 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **275 Verbandsschüler** für den Schulverband Bad Kötzing festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.090,00 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 05.04.2022, Komm1-941.53 (2022) die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 mit ihren Anlagen erteilt. Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.04.2022, Komm1-941.53 (2022) festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2022 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbands Mittelschule Bad Kötzting in Chamerau, Kindergartenweg 3, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chamerau, den 14.04.2022

Schulverband Mittelschule Bad Kötzting

gez.
Stefan Baumgartner
Schulverbandsvorsitzender

Richtlinien für Kapitalanlagen der Kindergartenstiftung Viechtach (Anlagerichtlinien – AR)

Vom 03.05.2022

Vorbemerkung

Das der Kindergartenstiftung Viechtach zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kindergartenstiftung Viechtach (Kindergartenstiftungssatzung) vom 21.09./23.10.2020 in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Nach § 4 Abs. 3 der Kindergartenstiftungssatzung kann das Grundstockvermögen zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

Aus dem Erhaltungsgebot lässt sich die Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Grundstockvermögens ableiten. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) normiert den Grundsatz, dass das Vermögen einer Stiftung, und damit insbesondere das Grundstockvermögen, sicher und wirtschaftlich zu verwalten ist (vgl. auch Art. 74 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vertritt in seinem Schreiben an die Regierungen vom 01.03.2016 (Az. IB4-1517-5-x) die Auffassung, dass die „gesetzliche Wertung in Art. 6 Abs. 1 BayStG für kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen einen Vorrang vor den im allgemeinen kommunalen Wirtschaftsrecht zum Ausdruck kommenden Wertungen“ beansprucht. In dem Schreiben wird insbesondere ausgeführt, dass – vor dem Hintergrund der andauernden Niedrigzinsphase mit häufig negativen Renditen selbst bei langfristigen Kapitalanlagen mit der Folge, „dass sowohl die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens als auch das Erwirtschaften von Erträgen erschwert ist“ – in Anwendung der Kriterien sicher und wirtschaftlich „eine (neue) Balance“ zu finden ist, „welche bei überschaubarem Risiko die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens und das Erwirtschaften von Erträgen ermöglicht.“ Das Ministerium hält es „daher jedenfalls bei den derzeitigen Rahmenbedingungen für nicht zu beanstanden, wenn den üblichen sicheren Anlageformen auch Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden beigemischt werden“. Aus dem kommunalen Wirtschaftsrecht resultieren nach Ansicht des Ministeriums insoweit „keine erhöhten Anforderungen gegenüber dem Stiftungsrecht im Übrigen, namentlich Art. 6 Abs. 1 BayStG.“ Vom Ministerium wurden jedoch im o. g. Schreiben keine Hinweise dazu gegeben, welche konkreten Anlageformen in welchem konkreten Umfang (z. B. %-Satz des Kapitalgrundstockvermögens) bei der Geldanlage von kommunalen, kommunal verwalteten Stiftungen – zumindest „bei den derzeitigen Rahmenbedingungen“ – noch als zulässige „Beimischung“ angesehen werden.

Nachdem nach Ansicht des Ministeriums bei der Anlage des Vermögens der kommunalen, kommunal verwalteten Stiftungen Art. 6 Abs. 1 BayStG vorrangig zu beachten ist, kann insoweit auf die Ausführungen im 2019 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Unterricht und Kultus herausgegebenen Leitfaden für die Errichtung einer Stiftung (abrufbar unter <http://www.innenministerium.bayern.de/sug/engagement/stiftungen>) verwiesen werden.¹ Darin ist u. a. ausgeführt, dass den zuständigen Stiftungsorganen bei der Anlage des Stiftungsvermögens grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. Nr. 7.5 Abs. 2 ff.). Per se ausgeschlossen sind danach nur wenige Anlageformen, vor allem solche, die keinen Ertrag bringen und auch nicht unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks genutzt werden können. Hoch spekulative und besonders riskante (auch nicht ausreichend besicherte) Anlageformen sind nach Ansicht der obersten Stiftungsaufsichtsbehörden für das Vermögen der Stiftung grundsätzlich ungeeignet. Im Leitfaden ist weiter – auszugsweise – Folgendes ausgeführt: „Sicherheit geht im Zweifel vor Risiko. Der Grundsatz der Risikostreuung ist zu

¹ siehe auch Dok-Nr. 102939
Gz. 2.0/9110/106077

beachten. Das Grundstockvermögen kann deshalb auch in Aktien, Fondsanteile oder komplexere Anlageformen angelegt werden, wenn das Risiko begrenzt wird.“ „Das Gebot der sicheren Vermögensverwaltung ist erfüllt, wenn die Vermögensanlagen der Stiftung insgesamt als sicher eingestuft werden können.“ „Wenn notwendig, haben die Stiftungsorgane für die Anlage des Vermögens fachkundigen externen Rat einzuholen. Die Vermögensverwaltung kann unter Vorgabe von Richtlinien und Maßstäben auf Dritte (z. B. Banken) delegiert werden; allerdings bleibt die Letztverantwortung des zuständigen Stiftungsorgans in Form von Auswahl- und Kontrollpflichten bestehen.“

Die Anlagemöglichkeiten sind nach den vorstehenden Ausführungen – auch für kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen – grundsätzlich weit gefasst. Mehrfach wird im genannten Leitfaden die hohe Eigenverantwortung der zuständigen Stiftungsorgane betont. Auch auf mögliche Haftungsrisiken für Organmitglieder wird an verschiedenen Stellen des Leitfadens hingewiesen. Nach Ansicht der Ministerien können die verantwortlichen Organmitglieder wegen eingetretener Vermögensverluste jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie sich im Vorfeld von Anlageentscheidungen angemessen informiert, Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen, dies dokumentiert sowie eventuelle Vorgaben der Stiftungsverfassung bzw. eventuelle Anlagerichtlinien beachtet haben.

Entscheidet sich eine Stiftung dazu, neben sicheren auch andere Anlageformen zu wählen, sollten nach Ansicht der Kommentarliteratur² in jedem Fall interne Anlagerichtlinien erarbeitet und diese von den zuständigen Gremien beschlossen werden. Dabei wären Anlageziele zu formulieren, zumindest hochspekulative Anlageformen auszuschließen, bestimmte Risikoklassen und/oder Rating-Kategorien und maximale Prozent-Anteile für Aktien bzw. sonstige (spekulative) Anlageformen festzulegen; deren Quote muss sich nach den Ausführungen im vorgenannten Ministeriumsschreiben jedenfalls im Rahmen einer „Beimischung“ zu den üblichen sicheren Anlageformen bewegen. Zudem sollte stets auf eine breite Risikodiversifikation geachtet werden.

Im Rahmen der Schlussbesprechung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2020 am 03.02.2022 wurde der Kindergartenstiftung Viechtach vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) empfohlen, entsprechende Anlagerichtlinien zu beschließen.

Aus den vorgenannten Erwägungen beschließt der Stadtrat als Stiftungsorgan gemäß § 6 Abs. 1 der Kindergartenstiftungssatzung folgende Anlagerichtlinien:

§ 1 Anlageziele

Ziel der Vermögensanlage ist es, das vorhandene Grundstockvermögen der Kindergartenstiftung Viechtach dauerhaft real zu erhalten und daneben kontinuierliche Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu erwirtschaften.

² Siehe Nr. 4.3.3.1.1, Teil VIII, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern (Schreml/Bauer/Westner), Stand Oktober 2021
Gz. 2.0/9110/106077

§ 2 Anlageinstrumente

- (1) Das Grundstockvermögen ist in auf Euro lautende Vermögenswerte anzulegen.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind

	Anlageinstrumente	in % des Stiftungsvermögens
a)	Kontoguthaben bei Instituten, die einer deutschen Sicherungseinrichtung angehören, Anleihen mit einwandfreier Bonität (mindestens Rating A bzw. vergleichbare Einstufung), Papiere öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sowie Rentenfonds mit breiter Streuung	mindestens 10 %
a)	Anleihen mit Rating schlechter als A, aber mindestens BBB- und Rentenfonds mit eingeschränktem Anlagehorizont	maximal 20 %
c)	Aktiendirektanlagen, Aktienfonds, Exchange Traded Funds (ETF), Indexzertifikate sowie Zertifikate, deren Risikocharakter dem von Aktien entspricht (Aktienanleihen), Anleihen ohne Rating	maximal 25 %
d)	Offene Immobilienfonds	maximal 15 %
e)	Eigene Immobilien	maximal 90 %

- (3) Nicht zulässig sind u.a. Hedgefonds und thesaurierende Wertpapiere.

§ 3 Risikobeschränkung

- (1) Die Aktiendirektanlage soll schwerpunktmäßig in europäischen Titeln erfolgen, die als Standardwert anzusehen und in einem repräsentativen Index enthalten sind (Euro Stoxx, DAX, FTSE oder ähnlich).
- (2) Bei Rentenpapieren soll die Anlage insbesondere auf deutsche Pfandbriefe und auf in- und ausländischen Emittenten mit einwandfreier Bonität (falls vorhanden mindestens BBB- bzw. vergleichbare Einstufung) beschränkt sein.
- (3) Bei jeder Wertpapieranlage ist das Einlagensicherungssystem der entsprechenden Bank abzufragen und zu dokumentieren.
- (4) Der Anteil von Papieren einer einzelnen Gesellschaft darf max. 20 Prozent des Anlagevermögens nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland, deren Sondervermögen und öffentlich-rechtliche Schuldner.

§ 4 Vermögensverwaltung durch Dritte

Die Übertragung der Vermögensverwaltung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 5 Anlageentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl der Anlageinstrumente (Anlageentscheidung) ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt daher dem Stadtrat.
- (2) Die Anlageentscheidung soll im Benehmen mit dem besonderen Vertreter der Kindergartenstiftung Viechtach getroffen werden.
- (3) Die Anlageentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 Berichterstattung und Controlling

- (1) Dem Stadtrat ist einmal jährlich eine Übersicht über die getätigten Anlageinstrumente zur Information vorzulegen. Die Übersicht ist der Jahresrechnung beizufügen.
- (2) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Wertentwicklung und der Anteil der jeweiligen Anlageinstrumente zu überprüfen und aktenkundig zu machen.

§ 7 Gültigkeit der Richtlinie; Änderungen

- (1) Die Anlagerichtlinien werden mit Unterzeichnung gültig; sie ist für unbestimmte Dauer gültig.
- (2) Die Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Viechtach, 03.05.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister



Gemeinde Drachselsried

Dorferneuerung Oberried-Unterried
Gemeinde Drachselsried, Landkreis Regen

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3
Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Oberried-Unterried gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern statt am:

Mittwoch, 01.06.2022, um 18:30 Uhr,

Ort: Gasthof Oberried, Dorfstraße 21, 94256 Drachselsried.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Privatförderung
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Oberried
je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Unterried

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Landau a.d.Isar, 02.05.2022

gez. Sebastian Moßandl